

S A T Z U N G

der Stadt Beckum vom _____ über die 1. Änderung der Satzung vom 4. Juni 2002 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Stellplatzablösesatzung -

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 31. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 4. Juni 2002 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Stellplatzablösesatzung – wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz wird nach § 51 Abs. 5 BauO NRW bei einem verwendeten Satz von 51 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbes festgelegt:

im Gebietsteil I	auf	3.740,- €
im Gebietsteil II	auf	2.542,- €
im Gebietsteil III	auf	2.386,- €
im Gebietsteil IV	auf	2.445,- €
im Gebietsteil V	auf	2.288,- €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.